

**Ressort Straßen und Verkehr**

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie: Frau Sindermann und Frau Bandke  
Telefon (02 02): 5 63-67 24 und 5 63-43 27  
Fax (02 02): 5 63-57 79  
E-Mail-Adressen: [susanne.sindermann@stadt.wuppertal.de](mailto:susanne.sindermann@stadt.wuppertal.de)  
[iris.bandke@stadt.wuppertal.de](mailto:iris.bandke@stadt.wuppertal.de)  
Zimmer: C-498  
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

---

**Informationsblatt**  
**Parkerleichterungen für Kleinwüchsige**

Die im nachfolgenden näher erläuterten Parkerleichterungen für „Kleinwüchsige“ werden durch die im Briefkopf genannte Dienststelle für in Wuppertal wohnhafte Behinderte ausgestellt.

Grundlage ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

**Hinweis:**

Seit dem 01.01.2008 sind die Aufgaben des Versorgungsamtes Wuppertal auf die Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, übergegangen.

Sofern im nachfolgenden Unterlagen (wie z. B. Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid etc.) seitens des Ressort Soziales benötigt werden, gilt dies sinngemäß auch für vormals vom Versorgungsamt Wuppertal ausgestellte Unterlagen.

## **Parkerleichterungen für Kleinwüchsige**

### Voraussetzungen

Der Behinderte ist kleiner als 1,39 m und verfügt über einen Führerschein.

### Benötigte Unterlagen

(vom Behinderten oder Vertreter mitzubringen oder per Post, Fax oder E-Mail zuzusenden)

1. Personalausweis, aus dem die Körpergröße hervorgeht, oder entsprechendes Attest,
2. Führerschein.

### Art und Handhabung der Ausnahmegenehmigung

Mit der Ausnahmegenehmigung hat der Behinderte das Recht, sein Fahrzeug gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten abzustellen (§ 13 Abs. 1 StVO).

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

### Gültigkeitsort und –dauer

Gültig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung ist generell auf 3 Jahre befristet.

### Gebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt bei Neuausstellung/Verlängerung zur Zeit 10,20 € (Mindestgebühr laut Gebührenordnung Straße).